

SATZUNG

Tierschutz Baden-Baden e.V. - Märzenbachweg 15 - 76534 Baden-Baden

Prolog

Der Verein hat das Tierheim Baden-Baden, Märzenbachweg 15, 76534 Baden-Baden durch Erbpachtvertrag von der Stadt Baden-Baden aufgrund Vertrag des Notars Dr. Joachim Mellmann, Notariat 3 Baden-Baden, Urkunds-Nr. 3 UR 811/2008, übernommen.

Der Verein legt bereits jetzt satzungsmäßig Wert darauf, dass hinsichtlich der Vertragsdauer diese 50 Jahre ab dem 12.03.2008 beträgt. Die Erbpacht endet daher am 12.03.2058.

Gemäß § 6 des Erbpachtrechtsvertrages besteht die Option des Vereines, die Erbpacht um 30 Jahre zu verlängern, wobei diese Option binnen eines Jahres vor Ablauf der Erbbaurechtslaufzeit gegenüber der Stadt Baden-Baden zu erklären ist.

Dies bedeutet, dass eine entsprechende Erklärung an die Stadt Baden-Baden spätestens zum 11.03.2057 zuzugehen hat.

Satzung Tierschutz Baden-Baden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen: Tierschutz Baden-Baden e.V.

Er hat seinen Sitz in Baden-Württemberg, derzeit Märzenbachweg 15, 76534 Baden-Baden. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Baden-Baden und Umgebung. Der Vorstand kann für den Einzelfall eine Tätigkeit im überregionalen Bereich des Vereins beschließen.

Zweck des Vereines ist den Tierschutz zu fördern, insbesondere den Tierschutzgedanken zu vertreten und durch Aufklärung, Belehrung und durch gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken. Weiterhin ist das Wohlergehen der Tiere zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Tierheimes am Märzenbachweg 15 in 76534 Baden-Baden.

Der Tierschutz Baden-Baden e.V. mit Sitz in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund und beim Landestierschutzverband Baden-Württemberg.

§ 2 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines

1.) an den Deutschen Tierschutz Bund e.V., In der Raste 10 in 53129 Bonn, zu 50 %, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

und

2.) an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V, Unterfeldstraße 14B in 76149 Karlsruhe, zu 50 %, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die der Aufnahme entgegenstehen werden nicht mitgeteilt. Die Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds wird davon abhängig gemacht, dass etwaige Beitragsrückstände aus früherer Mitgliedschaft nachbezahlt werden.

Vorjuristische Personen, natürliche Personen, juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausführung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den

Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

Vergütungen im Übrigen bestimmen sich nach den Vorschriften der Satzung.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Höhe des Aufnahmebeitrags und Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Jahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig. Es bleibt vorbehalten, die Einrichtung des Jahresbeitrages in Teilbeträge zuzulassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder und Angehörigen der Jugendgruppe sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und keine Beitragsrückstände bestehen.

Darüber hinaus ist wählbar in den Vorstand nur ein Mitglied, das dem Verein länger als zwei Jahre angehört.

Wählbar sind Mitglieder außerdem nur dann, wenn sie selbst oder Dritte ihre Kandidatur zum Vereinsvorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereines anmelden; über Ausnahme wegen Fristversäumnis entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich spätestens zum 30. September beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Interessen des Tierschutz Baden-Baden e.V. oder die Satzung verstößt, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

In diesem Fall ist der Ausschluss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Vereinsämter.

Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 12 Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand hat regelmäßig eine

ordentliche Sitzung abzuhalten, die der erste Vorsitzende zu leiten hat. Im Falle seiner Verhinderung leitet der zweite Vorsitzende die Versammlung.

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Das Amt der Vorstandmitglieder endet spätestens mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Mitglieder des Vorstandes können nicht sein:

Personen, die in einem lohnabhängigen Verhältnis zum Verein stehen. Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 9 Ziffer 2 sind nicht als lohnabhängiges Verhältnis zu werten, ebenso Entgelte, welche einem Vorstand für seine freiberufliche Tätigkeit nach Auftrag durch den Vorstand bezahlt werden.

Personen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades zu einem amtierenden Vorstandsmitglied stehen.

§ 10 Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Bei Einsetzung des Gesamtvorstandes ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführen des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Aufgaben sowie für den Abschluss von Verträgen und Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere auch zur Errichtung einer Stiftung und zur Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben, vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.

Die Vorstandsämter begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die mit erheblichen Aufwendungen (Zeit, Fahrtkosten, Übernachtungskosten) verbunden sind, sind zu vergüten, soweit der Vorstand hierüber hinsichtlich dem Grunde und der Höhe nach einen zustimmenden Beschluss gefasst hat.

Die Beschlussfassung erfolgt bezogen auf jeden Einzelfall.

Die Hauptversammlung hat zwei Revisoren zu wählen. Diese sind verpflichtet eine Kassenprüfung am Schluss des Geschäftsjahres und eine eingehende Kontrolle der Kassenführung vorzunehmen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Beirat

Als weiteres Vereinsorgan ist für den Verein ein Beirat zu bestellen. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

Die Beiratsmitglieder sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss ein nachrückendes Mitglied für den Beirat zu bestimmen.

Die Amtszeit des Beirates bestimmt sich entsprechend der Regelung für die Amtszeit der Vorstände.

Gleiches gilt für die Wahlberechtigung der Beiratsmitglieder.

Der Beirat hat lediglich beratende, nicht bestimmende Funktion. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Beirat zu den Vorstandssitzungen berufen wird.

Ansonsten ist der Beirat berechtigt, einmal im Jahr eine Beiratssitzung abzuhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgabe besteht in der Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichts, der Entlastung des Vorstandes, der Vornahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren, der Beschlussfassung über Anträge über Satzungsänderungen und dergleichen.

Zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung ist jedes Mitglied berechtigt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes entweder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Badische Neuste Nachrichten“ (Ausgaben für den Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden) und im „Badischen Tagblatt Baden-Baden“ (Gesamtausgabe) oder durch briefliche Einladung oder Einladung in elektronischer Form der Mitglieder.

Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu verfassen.

Dieses Protokoll ist vom Protokollführenden und einem Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat ab Fassung der jeweiligen Beschlüsse zu unterzeichnen. Das Protokoll hat den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung sowie die dort gefassten Beschlüsse in Textform wiederzugeben.

§ 14 Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jugendgruppe

Der Verein ist darum bemüht eine Jugendgruppe zu führen.

Der Jugendgruppenleiter wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Er muss durch seine Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich nach dem vom Vorstand erteilten Richtlinien aus.

§ 17 Tierheimverwaltung

Die Aufsicht über das Tierheim und die dortigen laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand.

§ 18 Stiftung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des Vereines eine Stiftung zu gründen.

Zu diesem Zweck ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsvermögen in die Stiftung zu überführen. Die Überführung von Vermögen zu satzungsfremden Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins - Ergänzung zu § 2

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 51 % aller Mitglieder beschlossen werden.

Kommt diese Mehrheit in einer Hauptversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung eines Auflösungsantrages eine weitere Hauptversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§47 ff BGB).

Eingebracht durch den Vorstand am zu Baden-Baden

Viola Peter, 1. Vorsitzende

Magdalene Runck-Sexty, 2. Vorsitzende

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am zu Baden-Baden.